



Personalreglement

Version	Datum	Inhalt
1.0	28.01.2019	Entwurf z.H. Gemeinderat
1.1	19.02.2019	Entwurf zH Gemeinderat nach Klausur
1.2	02.07.2019	Entwurf Gemeinderat
1.2	22.08.2019	Verabschiedung durch Gemeinderat zH Gemeindeversammlung
1.3	11.12.2019	Genehmigung durch Gemeindeversammlung
1.4	18.04.2023	GR Gehaltsklassen Anpassen Anhang I – Entwurf Gemeinderat
1.5	04.05.2023	Auflageexemplar GV 06.06.2023

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
ANHANG II.....	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	7
2. ANGESTELLTE**	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Hellsau wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt während des ordentlichen Dienstverhältnisses:
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal: 3 Monate.
a) GemeindeschreiberIn und FinanzverwalterIn: 6 Monate
b) Der Gemeinderat kann einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
Der Gemeinderat regelt die Austrittsmodalitäten innerhalb der Probezeit.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Eine Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten
 - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 8 ¹ Der jeweilige Gemeindepräsident ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p>² Es geht dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt (geben) ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfälle trägt die Gemeinde.
Taggeldversicherung	Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Die anfallenden Prämien werden je zur Hälfte durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber finanziert.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 06. Dezember 2016, auf.
---------------	--

Die Versammlung vom 11. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Gartmann

B. Christen

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Hellsau werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber/in	GKL 20 – 22 ¹
b) Finanzverwalter/in	GKL 17
c) AHV-Zweigstellenleiter/r	GKL 17
d) Verwaltungsangestellte/r mit Stv. Funktion	GKL 14 – 16 ¹
e) Verwaltungsangestellte/r ohne Stv. Funktion	GKL 11 – 13 ¹

¹ Änderung vom 06.06.2023, gültig ab 01.07.2023

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Gemeindeversammlung</u>		
1.1.1	Gemeindepräsident	Fr. 400.00	
	<u>Gemeinderat</u>		
1.2.1	Präsident	Fr. 3'000.00	
1.2.2	Vizepräsident	Fr. 550.00	
1.2.3	übrige Mitglieder	Fr. 300.00	
1.2.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.2.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3	<u>Wahlausschuss</u>		
1.3.1	Pro Abstimmung wird den Mitgliedern je ein Sitzungsgeld von zusätzlich für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein Znüni und ein einfaches Abendessen offeriert	Fr. 45.00	
1.4	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

			<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
2.1	<u>Entschädigung pro Jahr</u> Keine Funktionen		
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Anzeigerverträgerin (pro Beilage)	Fr. 20.00	
2.2.2	Ackerbaustelle		Fr. 30.00
2.2.3	Leiter wirtschaftliche Landesversorgung		Fr. 30.00
2.2.4	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		Fr. 30.00
2.3	<u>Gemeinwerk</u>		
2.3.1	Wegmeister		Fr. 30.00
2.3.2	Die Entschädigungen für Maschinen- und Werkzeugkosten erfolgt nach den jeweils gültigen FAT-Ansätzen		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen

a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	180.00
b) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden)	Fr.	90.00
c) Sitzung ab 1 Stunde	Fr.	45.00
d) Sitzung bis 1 Stunde	Fr.	25.00

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter gemäss Ziff. 2.4.1 hiervor.

Die Stundenentschädigung der Wegmeister gem. Ziffer 2.3.1 untersteht **nicht** der Teuerungszulage.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08.11.2019 bis 09.12.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07. November 2019 bekannt.

Höchstetten, 11. Dezember 2019

Die Gemeindeschreiberin:

B. Christen

Änderungen Personalreglement

Die Änderung Anhang I wurde von der Gemeindeversammlung am 06.06.2023 mit Inkraftsetzung auf den 01.07.2023 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Gartmann

L. Iff

Auflagezeugnis 1

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04.05.2023 bis 05.06.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 04.05.2023 bekannt.

Höchstetten, 09. Juni 2023

Die Gemeindeschreiberin:

L. Iff